

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 11

Donnerstag, 21. März 2019

Seite: 51

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
am 27.03.2019..... 52

Engagieren Sie sich für die Spendensammelaktion des Müttergenesungswerks
Auch Alltagsengel brauchen neuen Schwung 52

Vollzug der Baugesetze;
Schutzdach zur Ausstellung der Richtlinde durch den Markt Ergolding,
Bauort: Rottenburger Straße 9, Grundstück Fl.Nr. 93 der Gemarkung
Ergolding Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung..... 53

Wasserrecht;
Genehmigung der Pläne zur Renaturierung des Roßbachs durch Herstellen
von drei Sohlgleiten (=Abbruch der Abstürze) auf den Grundstücken Fl.Nr.
258 (Maßnahme R 34 - Roßbach Nord), Fl.Nr. 226/17 (Maßnahme R 35 –
Roßbachstraße) und Fl.Nr. 226/36 (Maßnahme R36 – An der Bahn), alle
Gemarkung Niederkram, Gemeinde Kumhausen..... 54

Wasserrecht;
Renaturierung der Bina (Fl.Nr. 977/2, Gem. Rothenwörth) bei Rothenwörth
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1099 und 968, beide Gem. Rothenwörth,
durch die Gemeinde Bodenkirchen 58

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 27.03.2019**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Änderung der Zweckvereinbarung „Gesundheitsregion plus“ mit Stadt Landshut
- 2 ÖPNV; Kooperation zwischen Landkreis Landshut und RVV bzgl. ausbrechender Bahnverkehre ab Ergoldsbach und Neufahrn Richtung Regensburg; Information über Auftaktgespräch
- 3 ÖPNV; Fortschreibung des Nahverkehrsplans für die Region Landshut
- 4 ÖPNV; Anbindung Landratsamt Landshut in Essenbach
 - Bestandsaufnahme
 - Mängelanalyse
 - Konzept
- 5 Sachstandsbericht Wirtschaft und Wirtschaftsförderung im Landkreis Landshut

(Nr. 1A vom 15.03.2019)

Engagieren Sie sich für die Spendensammelaktion des Müttergenesungswerks Auch Alltagsengel brauchen neuen Schwung.

Landshut, den 14.03.2019

Unter dem diesjährigen Motto „Auch Alltagsengeln brauchen neuen Schwung“ sammeln ehrenamtliche Helferinnen und Helfer rund um den Muttertag Spenden für erschöpfte und kranke Mütter. Machen Sie mit und verhelfen Sie Müttern zu neuem Schwung.

Die Kinder sind versorgt, der Haushalt in Schuss, im Job die Erwartungen erfüllt, die eigenen Bedürfnisse sind hinten angestellt. Jahrelang ging das gut. Doch irgendwann wird alles zu viel. Tiefe Erschöpfung, dauerhafte Übermüdung und das Gefühl von „ausgebrannt-sein“ machen sich breit: Mama ist krank! Das ist der Alltag vieler Mütter.

In Deutschland sind über zwei Millionen Mütter kurbedürftig, viele leiden unter Erschöpfungszuständen bis hin zum Burn-Out. Doch nur 48.000 Mütter nahmen im letzten Jahr an einer Kurmaßnahme in einer anerkannten Klinik des Müttergenesungswerks teil. In der Maßnahme werden die Mütter medizinisch, physiotherapeutisch und sozial-psychologisch behandelt. Die Mütter holen sich neuen Schwung und lernen, wieder auf sich zu achten. In den rund 1.200 Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände im MGW-Verbund können sich Mütter kostenlos zu allen Fragen rund um die Kurmaßnahme beraten lassen. Zudem unterstützen Nachsorgeangebote dabei, den Kurerfolg nachhaltig im Alltag zu sichern.

Das Müttergenesungswerk unterstützt Mütter und ihre Kinder auch direkt mit finanziellen Zuschüssen zum Beispiel für den gesetzlichen Eigenanteil, Fahrtkosten oder Kurkleidung. Ohne diese Hilfe durch Spenden könnten viele Mütter oftmals nicht an der so dringend notwendigen Kurmaßnahme teilnehmen.

Die Haus- und Straßensammlung zum Muttertag folgt einer langen und großartigen Tradition, die Elly Heuss-Knapp, die Frau des ersten Bundespräsidenten, mit der Gründung des Müttergenesungswerks als gemeinnützige Stiftung 1950 ins Leben rief. Bei der Sammlung kann jede und jeder direkt und unkompliziert helfen – entweder als SammlerIn oder als SpenderIn. Machen Sie mit und unterstützen Sie das Müttergenesungswerk.

Sie wollen sich an der Sammlung beteiligen und helfen? Weitere Informationen erhalten Sie beim

**Landratsamt Landshut
Sachgebiet 30
Herr Hiergeist
Veldener Str. 15
84036 Landshut**

Ihre Ansprechpartnerin im Müttergenesungswerk:

Petra Gerstkamp

Tel.: 030/33 00 29-12

Fax: 030/330029-20

E-Mail: gerstkamp@muettergenesungswerk.de

Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, Bergstraße 63 | 10115 Berlin

Spendenkonto: IBAN: DE13 7002 0500 0008 8555 04, BIC: BFSWDE33MUE

(Nr. 30-1330.1 vom 14.03.2019)

Vollzug der Baugesetze;

Schutzdach zur Ausstellung der Richtlinde durch den Markt Ergolding,

Bauort: Rottenburger Straße 9, Grundstück Fl.Nr. 93 der Gemarkung Ergolding

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer.

Bauordnung

Am 19.03.2019 erteilte das Landratsamt Landshut dem Markt Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding, die baurechtliche Genehmigung für das Schutzdach zur Ausstellung der Richtlinde auf dem Grundstück Fl.Nr. 93 der Gemarkung Ergolding.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3164).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Schmidbauer

(Nr. 41N-135-2019-BAUG vom 19.03.2019)

Wasserrecht;

Genehmigung der Pläne zur Renaturierung des Roßbachs durch Herstellen von drei Sohlgleiten (=Abbruch der Abstürze) auf den Grundstücken Fl.Nr. 258 (Maßnahme R 34 - Roßbach Nord), Fl.Nr. 226/17 (Maßnahme R 35 – Roßbachstraße) und Fl.Nr. 226/36 (Maßnahme R36 – An der Bahn), alle Gemarkung Niederkram, Gemeinde Kumhausen

Vorprüfung

Die Gemeinde Kumhausen beantragt mit Unterlagen der Landschaftsarchitekten BDLA Marion Linke und Klaus Kerling, Landshut, vom 14.12.2018 die Erteilung der Plangenehmigung für die Renaturierung des Roßbaches in Kumhausen auf den Grundstücken Fl.Nr. 258 (Maßnahme R34), Fl.Nr. 226/17 (Maßnahme R35) und Fl.Nr. 226/36 (Maßnahme R36), alle Gemarkung Niederkam.

Vorgesehen sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Maßnahme R 34 – Roßbach Nord:

- Entfernen des Absturzes bzw. durchlässige Gestaltung des Absturzbauwerkes
- Herstellung einer rauen Sohlgleite auf der gesamten Breite des Gewässerbettes (Gefälle: 1 : 30 auf einer Länge von ca. 21 m, 8 Becken, jeweils 8 cm Höhensprung)
- Einbau von Wurzelstöcken und Einbringen von Kies zur Strukturanreicherung
- Bachbettsicherung (Kolk mit Kiesschüttung) auf mind. 5 m
- Erhöhung des Retentionsvolumens

Maßnahme R 35 – Roßbachstraße:

- Entfernen des Absturzes
- Herstellung einer rauen Sohlgleite auf einer durchschnittlichen Breite von 2,30 m (Gefälle: 1 : 30 auf einer Länge von ca. 30 m, 13 Becken, jeweils 8 cm Höhensprung)
- Sicherung der Becken, des Untergrunds der Sohlgleite sowie des Südufers durch Beton, Stahlstehlen, Wasserbausteinen bzw. Wurzelstöcken und Störsteinen
- Einbau von Wurzelstöcken und Kiesbänken zur Strukturanreicherung
- Bachbettsicherung (Kolk mit Kiesschüttung) auf mind. 5 m

Maßnahme R 36 – An der Bahn:

- Entfernen des Absturzes
- Herstellung einer rauen Sohlgleite auf einer durchschnittlichen Breite von bis zu 2 m (Gefälle: 1 : 30 auf einer Länge von rund 21 m, 8 Becken, jeweils 8 cm Höhensprung)
- Sicherung des Beckenbereiches und des Untergrunds der Sohlgleite durch Wasserbausteinen und Wurzelstöcken
- Einbau von Wurzelstöcken und das Einbringen von Kies zur Strukturanreicherung
- Bachbettsicherung (Kolk mit Kiesschüttung) auf mind. 5 m
- Erhöhung des Retentionsvolumens

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei dem naturnahen Ausbau von Bächen und Teichen sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Maßnahme R 34 – Roßbach Nord:

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Durch die beantragten Maßnahmen wird der Roßbach in diesem Gewässerabschnitt hydromorphologisch und ökologisch aufgewertet. Insbesondere ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu rechnen, da zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen wird. Im Übrigen erfordert das Kriterium im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Maßnahme R 35 – Roßbachstraße:

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Durch die beantragten Maßnahmen wird der Roßbach in diesem Gewässerabschnitt hydro-morphologisch und ökologisch aufgewertet. Insbesondere ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu rechnen. Zwar tritt eine geringfügige Reduzierung des Retentionsvolumens auf, welche jedoch zeitnah durch die Maßnahme R34 kompensiert wird. Im Übrigen erfordert das Kriterium im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Maßnahme R 36 – An der Bahn:

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Durch die beantragten Maßnahmen wird der Roßbach in diesem Gewässerabschnitt hydromorphologisch und ökologisch aufgewertet. Insbesondere ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu rechnen, da zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen wird. Im Übrigen erfordert das Kriterium im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Die oben genannten Maßnahmen betreffen Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG. Folglich ist gemäß §7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch die Vorhaben mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, was bei den beantragten Vorhaben nicht der Fall ist.

Fazit:

Bei der Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Landshut, 20.03.2019
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-
Bayerl

(Nr. 23-6418.1/4-3-6073 vom 20.03.2019)

Wasserrecht;

Renaturierung der Bina (Fl.Nr. 977/2, Gem. Rothenwörth) bei Rothenwörth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1099 und 968, beide Gem. Rothenwörth, durch die Gemeinde Bodenkirchen

Vorprüfung

Die Gemeinde Bodenkirchen beantragt mit Unterlagen des Landschaftsbüros Pirkl – Riedel - Theurer, Landshut/Darmstadt, vom 20.12.2018 die Erteilung der Plangenehmigung für die Renaturierung der Bina (Fl.Nr. 977/2, Gemarkung Rothenwörth) bei Rothenwörth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1099 und 968, beide Gemarkung Rothenwörth.

Vorgesehen sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Renaturierung der Bina auf einer Länge von 170 m
- Erreichen einer Laufverlängerung durch Mäandrierung der Bina
- Gewässerentwicklungskorridor mit einer Breite von bis zu 15 m
- Initialgerinne von 2 – max. 3,5 m Breite
- Teilweise Integrierung des alten Bachlaufs in das neue Initialgerinne; Erstellung von zwei Altarmen mit Anbindung im Unterwasser
- Einbau von Steinschüttungen in Form von Querriegeln in das Bachbett zur Sohlstabilisierung
- Einbringen von Totholz (insb. Wurzelstöcke), Kies und Anlegen von Vertiefungen im Bachbett zur Strukturanreicherung
- Gestaltung einer naturnahen Bachstruktur durch Ufermodellierungen (z. B. verschiedene Böschungsneigungen)
- Pflanzung entlang der Mittelwasserlinie zur Bepflanzung, Ansaat der offenen Bodenstellen, Belassen eines Gras- und Krautsaumes am Ufer

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei dem naturnahen Ausbau von Bächen und Teichen sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Durch die beantragten Maßnahmen wird die Bina in diesem Gewässerabschnitt hydromorphologisch und ökologisch aufgewertet. Insbesondere ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu rechnen, da zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen wird. Im Übrigen erfordert das Kriterium im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die oben genannten Maßnahmen betreffen Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG. Folglich ist gemäß §7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch die Vorhaben mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, was bei den beantragten Vorhaben nicht der Fall ist.

Fazit:

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Landshut, 20.03.2019
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-
Bayerl

(Nr. 23-6418.1/4-5-6074 vom 20.03.2019)

Landshut, den 21.03.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat